

BVGer D-4191/2016 vom 12. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4191_2016

FR: TAF D-4191/2016 du 12 juillet 2016

IT: TAF D-4191/2016 del 12 luglio 2016

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 106 Abs. 1 AsylG) sowie im Anwendungsbereich des AuG (SR 142.20) auf Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 2

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

In der Rechtsmitteleingabe wird im Wesentlichen geltend gemacht, es könne davon ausgegangen werden, dass das gegen den Beschwerdeführer gerichtete türkische Strafurteil

unter gravierender Verletzung menschen- und verfahrensrechtlicher Grundsätze ergangen sei. Hinzu komme, dass die zuständigen Richter, welche den Beschuldigten verurteilt hätten, heute selber in Verfahren wegen Amtsmissbrauchs verwickelt seien, was ein weiteres Indiz dafür sei, dass dem Beschwerdeführer in gravierender Weise menschenrechtliche Garantien vorenthalten worden seien. Der Nachweis zu diesen Verfahren könne mittels Unterlagen von türkischen Anwälten erbracht werden. Diese Unterlagen würden dem Gericht sofort nach Eingang übermittelt. Vorliegend handle es sich um eine äusserst schwere Strafe, die aufgrund dessen, dass der Beschwerdeführer am Vorfall, der zur Strafe geführt habe, nicht einmal anwesend gewesen sein wolle, umso schwerer wiege. Die Frage stehe im Raum, ob es sich hierbei nicht doch um eine politisch motivierte Verurteilung gehandelt haben könnte, zumal der Beschwerdeführer kurdischer Ethnie sei. Das SEM habe die eingereichten Unterlagen nur summarisch und oberflächlich eingesehen. So habe es die das Strafverfahren betreffenden türkischen Dokumente, welche der Beschwerdeführer in einem Ordner übergeben habe, nur vereinzelt übersetzen und in den Entscheid einfliessen lassen. Selbst wenn der Beschwerdeführer angebe, in der Türkei keine politischen Tätigkeiten ausgeübt zu haben, sei es bei ihm als Angehöriger der kurdischen Ethnie nicht ausgeschlossen, dass er im Strafvollzug Misshandlungen erleide. Im Weiteren sei auch nicht klar, ob über ihn eine Fiche angelegt worden sei. Der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft, weshalb ihm in der Schweiz entsprechend Schutz gewährt werden müsse. Sofern das Gericht die Flüchtlingseigenschaft nicht als erfüllt erachten sollte, so habe es die Sache an das SEM zurückzuweisen. Insbesondere seien die eingereichten Dokumente in die deutsche Sprache zu übersetzen oder übersetzen zu lassen. Das SEM habe den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt, indem es dies unterlassen habe.

E. 4.2.1

Eine eingehende Durchsicht der vorliegenden Akten ergibt, dass die auf Beschwerdeebene geäusserten Vorbringen nicht geeignet sind, die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung umzustossen. Der Beschwerdeführer gibt an, man habe ihn ungerechterweise wegen Freiheitsberaubung und sexueller Übergriffe zu mehr als 16 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Aufgrund seiner Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie sei nicht ausgeschlossen, dass es sich hierbei um eine politisch motivierte Verurteilung gehandelt haben könnte. Seinen Ausführungen ist jedoch keine plausible Begründung zu entnehmen, weshalb er von einem Zusammenhang zwischen seiner ethnischen Zugehörigkeit und seiner Verurteilung ausgeht. So antwortete er auf die Frage, ob er eine Erklärung dafür habe, warum er als unschuldige Person verurteilt worden sei, lediglich dahingehend, dass die türkische Justiz anders und nicht korrekt arbeite; wenn man keine guten Beziehungen habe, könne man auch wegen unwahrer Vorwürfe verurteilt werden (vgl. Anhörungsprotokoll vom 24. Juni 2016, A18 S. 4 F17). Auch auf die Frage der Hilfswerksvertretung hin, ob er sich erklären könne, weshalb man ihm angeblich etwas anhängen möchte, ob er Probleme mit jemandem gehabt habe, erwiderte er, D. _____ sei eine kleine Ortschaft, wo sich alle Leute kennen würden; er könne sich nur wiederholen; da F. _____ sein Pate sei, sei er auch wegen ihm beschuldigt worden, was aber nur eine Annahme sei (vgl. A18 S. 5 F26). Er wisse nicht, ob seine kurdische Abstammung sein Urteil beeinflusst habe (vgl. A18 S. 6 F31). Im Weiteren lässt die Tatsache, dass es sich bei den Mitangeklagten beziehungsweise seinen Kollegen F. _____ und G. _____ um ethnische Türken handeln soll (vgl. Anhörungsprotokoll vom 17. Juni 2016, A17 S. 9 F69-71; A18 S. 6 F32), welche zur gleichen Strafe wie er verurteilt wurden, kein Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers

zur kurdischen Ethnie und seiner Verurteilung erkennen. Auch aufgrund des Umstands, wonach gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) der Strafrahmen für Freiheitsberaubung und Entführung bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (Art. 183), für sexuelle Nötigung bis zu zehn Jahren reicht (Art. 189), erweist sich die Verurteilung des Beschwerdeführers zu mehr als 16 Jahren Freiheitsstrafe wegen Freiheitsberaubung und sexueller Gewalt nicht als unverhältnismässig und deshalb rechtsstaatlich legitim. Bei dieser Sachlage kann darauf verzichtet werden, die übrigen im vor-instanzlichen Verfahren eingereichten türkischen Dokumente übersetzen zu lassen, zumal keine Hinweise darauf gefunden werden konnten, dass seitens der Anklagebehörde beziehungsweise des Geschädigten/Privatklägers oder seitens der Beschuldigten politische, religiöse oder andere asylrelevante Motive im Zusammenhang mit der Anklage geltend gemacht wurden (vgl. summarische Übersetzung vom 21. Juni 2016). Da das SEM eine Übersetzung der relevantesten Akten veranlasst hat, ist zudem nicht ersichtlich, inwiefern es diesbezüglich den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt haben sollte. Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz gibt es somit keinen Anlass, weshalb der entsprechende Eventualantrag abzuweisen ist. Vor dem Hintergrund, dass die der türkischen Ethnie zugehörigen Mitangeklagten zur gleichen Strafe wie der Beschwerdeführer verurteilt wurden, bestehen im Übrigen keine Hinweise auf eine sachfremde Beeinflussung der türkischen Richter, weshalb in antizipierter Beweiswürdigung davon abgesehen werden kann, die auf Beschwerdeebene in Aussicht gestellten Unterlagen von türkischen Anwälten nachreichen zu lassen. Insgesamt sind den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit Misshandlungen im Strafvollzug zu erleiden hätte beziehungsweise bei einer Rückkehr in seine Heimat in eine flüchtlingsrechtlich relevante Bedrohungssituation geraten würde. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann im Übrigen auf die einlässlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 4.2.2

Nach dem Gesagten bleibt festzuhalten, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat. Auf die weiteren Beschwerdevorbringen braucht nicht näher eingegangen zu werden, da dies zu keiner anderen Betrachtungsweise führen würde.

E. 5.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des

Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist vorliegend sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Weder die allgemeine Lage in der Türkei noch individuelle Gründe lassen den Wegweisungsvollzug vorliegend unzumutbar erscheinen. Beim Beschwerdeführer handelt es sich nämlich um einen jungen, gemäss Akten gesunden und arbeitsfähigen Mann, der im (...) und in der (...), welche sich im Familienbesitz befinden, als (...) und (...) tätig war (vgl. A17 S. 4 F13ff.). Ausserdem verfügt er in der Türkei über ein tragfähiges Beziehungsnetz (Ehefrau, vier Kinder, Mutter, vier Brüder, ein Onkel und zwei Tanten [vgl. A17 S. 3ff.]), welches ihm auch nach Verbüssung der Freiheitsstrafe die Wiedereingliederung erleichtern dürfte. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG, dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Angesichts dessen, dass sich die Rechtsbegehren als aussichtslos erwiesen haben, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG unbesehen der geltend gemachten Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen. Mangels Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist auch das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands im Sinne von Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG abzuweisen. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Urteil in der Hauptsache hinfällig.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600. festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.